

RS UVS Vorarlberg 1995/03/29 3-1-12/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.1995

Rechtssatz

Ein Grundstück stellt ein unbebautes Baugrundstück dar, wenn nur ein Teil des Grundstückes als Garten und Hofraum einer Bauparzelle genutzt wird.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at